

RS OGH 1992/3/18 9ObA59/92, 9ObA30/07p, 8ObA44/17d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1992

Norm

KollIV für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe PktVIII Z6

KollIV für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe PktVIII Z7

Rechtssatz

Die Qualifizierung der "Wegzeit" als Entgelt für die Bereitstellung der Arbeitskraft beruht nach dem Willen der Kollektivvertragsparteien darauf, daß damit der Zeitaufwand für die (regelmäßig zusätzliche) Wegstrecke abgegolten wird, die der Arbeitnehmer zwischen dem "ständigen Betrieb" und dem "nichtständigen Arbeitsplatz" zurücklegen muß, um überhaupt mit der eigentlichen Arbeit beginnen zu können. Es handelt sich dabei nicht um Zeitaufwand für den Weg von der Wohnung zum "ständigen Betrieb", der noch der privaten Sphäre zuzurechnen ist, sondern um zusätzliche Wegzeiten, die auf betrieblichen Erfordernissen, nämlich der Verrichtung der Arbeit auf entfernter liegenden Baustellen, beruhen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 59/92
Entscheidungstext OGH 18.03.1992 9 ObA 59/92
Veröff: Arb 11017 = RdW 1992,348
- 9 ObA 30/07p
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 30/07p
- 8 ObA 44/17d
Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 ObA 44/17d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0064102

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at